Bundesrat Drucksache 130/1/88

31.05.88

A - G - R - U

Empfehlungen

der Ausschüsse

zur

Sechsten Verordnung zur Änderung der Futtermittelverordnung

Punkt der 590. Sitzung des Bundesrates am 10. Juni 1988

A

Der **federführende Agrarausschuß**
empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes mit folgender Maßgabe zuzustimmen:

1. Artikel 1 Nr. 5 (§ 11 Abs. 1)

Artikel 1 Nr. 5 ist wie folgt zu fassen:

'5. § 11 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Die Worte "außer Halbfabrikaten" werden gestrichen;

b) Nummer 4 wird wie folgt gefaßt:

"4. die Zeit der Herstellung nach Monat und Jahr,".'

Begründung:

Die Änderung der Kennzeichnungsvorschriften trägt dem Informationsbedürfnis der Landwirte Rechnung und hält somit an der ursprünglichen Zielsetzung fest. Sie bereitet keine Kontrollschwierigkeiten und entspricht im übrigen der lebensmittelrechtlichen Regelung.

Hinweis: Sachzusammenhang mit den Empfehlungen in Ziffern 2 und 3.

Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, 5300 Bonn 2
ISSN 0720-2946

2. Artikel 1 nach Nummer 5 (§ 13 Abs. 2)

In Artikel 1 ist nach Nummer 5 folgende Nummer 5a einzufügen:

'5a. § 13 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird wie folgt gefaßt:
"Bei Mischfuttermitteln für Nutztiere sind alle enthaltenen Einzelfuttermittel in der absteigenden Reihenfolge ihrer Gewichtsanteile anzugeben.";

b) nach Satz 2 wird folgender Satz angefügt:

"Bei Mischfuttermitteln für Nutztiere, die Bakterieneiweiß M für Kälber, Schweine, Geflügel und Fische oder in Anlage 1 Teil 1 Nr. 3.1 aufgeführte Einzelfuttermittel enthalten, sind zusätzlich deren Gewichtsanteile in vom Hundert anzugeben."'

Begründung:

Die vor drei Jahren eingeführte obligatorische Angabe aller Einzelfuttermittel mit ihren Gewichtsanteilen - die sog. offene Deklaration - und die Angabe des Herstellungstages haben sich nicht bewährt, sondern zu einer erheblichen Rechtsunsicherheit, zu Schwierigkeiten im Gesetzesvollzug und zu Wettbewerbsverzerrungen geführt.

Es sind zahlreiche Gerichtsverfahren eingeleitet worden. Einige Mischfuttermittelhersteller, die den Markt auch überregional bedienen, haben sich von den Verwaltungsgerichten im Rahmen einstweiliger Anordnungen das Recht einräumen lassen, die Vorschriften vorläufig nicht anzuwenden. In den anhängigen Hauptverfahren liegen unterschiedliche erstinstanzliche Urteile vor. Eine Fortführung der Prozeßlawine ist wenig sinnvoll. Sie verursacht erhebliche Kosten und hält die Überwachungsbehörden von ihren eigentlichen Aufgaben ab.

Hinweis: Sachzusammenhang mit den Empfehlungen in Ziffern 1 und 3.

(noch Ziffer 2)

Der Vollzug der gesetzlichen Vorschriften ist durch die anhängigen Verfahren und die unterschiedlichen Entscheidungen stark erschwert worden.

Außerdem sind die Möglichkeiten der mikroskopischen Kontrolle der Angaben über die Anteile der Einzelfuttermittel begrenzt. Ein EG-Ringversuch hat zu keinen befriedigenden Ergebnissen geführt, sondern die Mehrheit der Mitgliedstaaten in ihrer ablehnenden Haltung gegenüber der offenen Deklaration bestätigt. Die ergänzenden Buchkontrollen dürfen sich aufgrund einer gerichtlichen Entscheidung nicht mehr auf die Mischrezepturen stützen und sind damit nahezu wertlos geworden.

Aufgrund der gerichtlich zugelassenen Ausnahmen wenden bedeutende Mischfuttermittelhersteller die geschlossene und andere Hersteller die offene Deklaration an. Beide Kennzeichnungsformen stellen aber sehr unterschiedliche Anforderungen an die Hersteller und verzerren den Wettbewerb.

Soweit die bisherigen Kennzeichnungsvorschriften marktpolitisch motiviert waren, haben sie ihr Ziel - die Erhöhung des Getreideanteils im Mischfutter - nicht erreicht. Der Getreideanteil ist sogar gesunken. Maßgebend für die Entwicklung sind die Preisverschiebungen. Zur Marktsteuerung sind deshalb wirksamere Instrumente einzusetzen.

Bei bestimmten Einzelfuttermitteln ist die Angabe des Anteils in vom Hundert im Hinblick auf die sachgerechte Verwendung der Mischfuttermittel weiterhin erforderlich. Diese Angaben sind mit der Richtlinie 82/471/EWG des Rates vom 30. Juni 1982 über bestimmte Erzeugnisse für die Tierernährung (ABl. EG Nr. L 213 S. 8) verpflichtend vorgeschrieben.

3. Artikel 1 Nr. 6 (§ 14)

Artikel 1 Nr. 6 ist wie folgt zu ändern:

a) In Buchstabe a, Doppelbuchstabe aa ist § 14 Abs. 1 Nr. 9 wie folgt zu fassen:

"9. die Einzelfuttermittel nach Maßgabe der Absätze 3 bis 5,";

b) in Buchstabe b ist vor Absatz 3 folgender Absatz 3 - neu - einzufügen:

"(3) Werden bei Mischfuttermitteln für Nutztiere außer in Fällen des § 13 Abs. 2 Satz 3 Angaben über die Gewichtsanteile der enthaltenen Einzelfuttermittel gemacht, so sind diese Angaben für alle enthaltenen Einzelfuttermittel zu machen.";

c) die bisherigen Absätze 3 und 4 werden Absätze 4 und 5;

d) in Absatz 5 (neu) Satz 2 sind in den Nummern 2 und 3 jeweils die Worte
"Absatz 3" durch die Worte "Absatz 4"
zu ersetzen.

Als Folge ist
in Artikel 1 Nr. 17 in § 36 Abs. 2 Nr. 2 die Angabe
"§ 14 Abs. 3 oder 4"
durch die Angabe
"§ 14 Abs. 3, 4 oder 5"
zu ersetzen.

Hinweis: Sachzusammenhang mit den Empfehlungen in Ziffern 1 und 2.

(noch Ziffer 3)

Begründung:

Als Folge der Änderung in § 13 Abs. 2 ist die Angabe aller Einzelfuttermittel mit ihren Gewichtsanteilen (sog. offene Deklaration) wieder als freiwillige Angabe zuzulassen, um die Voraussetzungen dafür zu schaffen, daß die Wirtschaftsbeteiligten einem spezifischen Informationsbedürfnis bestimmter Käufer oder bei bestimmten Mischfuttermitteln entsprechen können. Anderenfalls wären solche weitergehenden Angaben über die Zusammensetzung von Mischfuttermitteln nicht mehr zulässig. Eine so weitgehende Einschränkung der Kennzeichnungsmöglichkeiten bei Mischfuttermitteln wäre jedoch unverhältnismäßig und auch im Hinblick auf die Zweckbestimmung des Futtermittelgesetzes nicht vertretbar. Die Änderung in § 36 ist eine Folge der Änderung des § 14.

4. Artikel 1 Nr. 19 Buchstabe a (Anlage 1 Teil 1 Nr. 1)

In Artikel 1 Nr. 19 Buchstabe a sind die Doppelbuchstaben ff, gg und ii wie folgt zu fassen:

'ff) die Position "Sojabohnen, geschält" wird in Spalte 2 wie folgt gefaßt:

"Erzeugnis, das durch Schälen von Sojabohnen, Glycine max (L.) Merr., gewonnen wird und zerkleinert sein kann

Rohfaser max. 5 v.H.";

gg) die Position "Sojabohnen, dampferhitzt" wird in Spalte 2 wie folgt gefaßt:

"Erzeugnis, das von Sojabohnen gewonnen wird, einer geeigneten Hitzebehandlung unterworfen wurde und zerkleinert sein kann

Ureaseaktivität max. 0,4
Rohfaser max. 7 v.H.";

ii) nach der Position "Topinamburschnitzel oder Topinamburmehl" wird folgende Position eingefügt:

1	2	6
"Traubenmost, konzentriert	Erzeugnis, das aus dem nicht karamelisierten Most von Weintrauben, Vitis vinifera L., durch teilweisen Entzug von Wasser gewonnen wird Refraktometerzahl min. 50,9 v.H."'	Gesamtzucker

(noch Ziffer 4)

Begründung:

Die für "Sojabohnen, geschält" und "Sojabohnen, dampferhitzt" festgesetzten Anforderungen sind auch nach Änderung der Beschreibung dieser Erzeugnisse in Spalte 2 weiterhin erforderlich. "Traubenmost, konzentriert" ist alphabetisch nach der Position "Topinamburschnitzel oder Topinamburmehl" einzuordnen; die Anforderung "Refraktometerzahl min. 50,9 v.H." ist nicht Teil der Bezeichnung, sondern als Anforderung in Spalte 2 aufzunehmen.

5. Artikel 1 Nr. 19 (Anlage 1)

In Artikel 1 Nr. 19 ist in Anlage 1 nach Buchstabe d folgender Buchstabe e anzufügen:

'e) Die Positionen

aa) "Rapsextraktionsschrot, mit Formaldehyd behandelt, für Rinder, Schafe und Ziegen"

bb) "Sojaextraktionsschrot, dampferhitzt und mit Formaldehyd behandelt, für Rinder, Schafe und Ziegen"

cc) "Sonnenblumenextraktionsschrot aus teilgeschälter Saat, mit Formaldehyd behandelt, für Rinder, Schafe und Ziegen"

werden gestrichen.'

Begründung:

Diese Futtermittel werden wegen gewisser Eiweißschutzeffekte mit Formaldehyd behandelt. Die Wirkung von Formaldehyd auf die Eiweißverdauung ist jedoch umstritten und kann im übrigen durch andere Methoden ersetzt werden. Eine Behandlung von Futtermitteln mit Formaldehyd ist aber insbesondere wegen dessen gesundheitlicher Risiken abzulehnen.

6. Artikel 1 Nr. 21 (Anlage 3)

Artikel 1 Nr. 21 (Anlage 3) ist wie folgt zu ändern:

a) die Position E 161 g (Canthaxanthin) ist in den Spalten 4, 6 und 8 wie folgt zu ergänzen:

		min.	max.	
4		6		8
"Lachse und Forellen			80	a) Verabreichung nur ab dem Alter von 6 Monaten zulässig";

b) die Position Vitamin A ist wie folgt zu fassen:

			min.	max.	
2	4		6		8
"Vitamin A als Vitamin A-Präparat	Masthühner Sonstige Tierarten oder Tierkategorien			20000 IE	b) alle Futtermittel".

(noch Ziffer 6)

Begründung:

Durch Richtlinie 88/228/EWG der Kommission vom 8. April 1988 zur Änderung der Anhänge der Richtlinie 70/524/EWG des Rates über Zusatzstoffe in der Tierernährung (Abl. EG Nr. L 101 S. 30) sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, die Verwendung des Zusatzstoffes Canthaxanthin für Lachse und Forellen zuzulassen und einen Höchstgehalt für Vitamin A in Futtermitteln für Masthühner vorzuschreiben. Bei den dieser Änderungsrichtlinie vorangegangenen Prüfungen und Beratungen im Sachverständigenausschuß der EG-Kommission war das Bundesgesundheitsamt beteiligt.

Nach Auffassung des Bundesgesundheitsamtes ist die Verwendung von Canthaxanthin im Futter für Lachse und Forellen bis zu einem Höchstgehalt von 80 mg pro kg für den Verbraucher gesundheitlich unbedenklich. Die Begrenzung des Höchstgehaltes an Vitamin A in Futtermitteln für Masthühner ist erforderlich, um mißbräuchlich hohe Dosierungen zu unterbinden, die den physiologischen Vitamin A-Bedarf um ein Vielfaches übersteigen und zu unerwünscht hohen Vitamin A-Gehalten in den Lebern von Masthühnern führen. Ein hoher Verzehr solcher Geflügellebern kann zu gesundheitlichen Beeinträchtigungen der Konsumenten führen.

B

7. Der **Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit,**
der **Rechtsausschuß** und
der **Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit**
empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

C

Der **federführende Agrarausschuß**
empfiehlt dem Bundesrat darüber hinaus die Annahme nachstehender Entschließung:

8. Der Bundesrat erinnert an seine Aufforderung gegenüber der Bundesregierung, auf ein EG-weites Anwendungsverbot von Wachstumsförderern hinzuwirken (Drucksache 533/86 (Beschluß)). Die Wiederaufnahme des Wachstumsförderers Carbadox in die Anlage 3 der Futtermittelverordnung widerspricht diesem Anliegen, wenngleich der Bundesrat anerkennt, daß dies aus der Verpflichtung des EWG-Vertrags herrührt. Der Bundesrat bittet deshalb die Bundesregierung nochmals, nachdrücklich auf ein EG-weites Anwendungsverbot von Wachstumsförderern hinzuwirken.

9. Im Hinblick auf die Zulassung von Canthaxantin als Farbstoff in Futtermitteln für Lachse und Forellen erinnert der Bundesrat an den Beschluß der Amtschefskonferenz der Landwirtschaftsressorts vom 27. Februar 1987, der zum Ausdruck bringt, daß Zusatzstoffe, die lediglich der Schönung von Lebensmitteln dienen (wie z.B. Farbstoffe), EG-weit nicht zugelassen werden sollten, um den Verbraucher vor Täuschungen zu schützen. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, in Brüssel für diese Zielsetzung einzutreten.